



SafePoint

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SafePoint Wertschließfächer am Roseneck GmbH

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1. Vertragsgegenstand

Die SafePoint Wertschließfächer am Roseneck GmbH, Königsmarckstraße 1, 14193 Berlin (im Weiteren SafePoint genannt), bietet am Standort Hohenzollerndamm 95, 14199 Berlin, Wertschließfächer im gemeinsamen Doppelschloss durch den Kunden und durch die SafePoint an.

Die Wertschließfächer befinden sich innerhalb des am Standort vorgehaltenen Tresorraumes. Sowohl der Standort als auch der Tresorraum verfügen über besonders geschützte Zugangsmechanismen und werden durch die Securitas GmbH Sicherheitsdienste betreut.

1.2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen SafePoint und den Mietern der jeweiligen Wertschließfächer geschlossenen Verträge. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf den Mieter selbst als auch auf einen eventuell im Mietvertrag benannten Partner.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch Mieter gestellt werden und im Gegensatz zu den AGB von SafePoint stehen, wird widersprochen.

2. Vertragsschluss

2.1. Mietvertrag

Zwischen SafePoint und dem Mieter wird ein Mietvertrag über die Miete eines Wertschließfaches im Tresorraum des Standortes abgeschlossen.

2.2. Kein Verwahrvertrag

SafePoint und der Mieter schließen keinen Verwahrvertrag, so dass die §§ 688ff. BGB keine Anwendung finden.

2.3. Handlung in eigenem Namen und Rechnung

Jeder Mieter handelt ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

3. Weiterer Zugang

3.1. Bevollmächtigung

Der Mieter kann einer anderen Person („Bevollmächtigter“) Zugang zu seinem Wertschließfach einräumen („Bevollmächtigung“). Hierfür gelten die im Mietvertrag vereinbarten Regelungen.

3.2. Geltung dieser AGB

Diese AGB gelten für den Partner entsprechend, sofern anwendbar. Der Mieter ist verpflichtet, den Partner über die Bestimmungen dieser AGB zu unterrichten.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1. Vertragslaufzeit

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der SafePoint schriftlich in den Geschäftsräumen oder mittels Einschreiben fristgerecht zu erklären.

4.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SafePoint kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung des fälligen Mietzinses in Verzug gerät und eine dem Mieter nach Eintritt des Verzugs gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung verstrichen ist oder nach erfolgloser Abmahnung (vgl. Ziffer 5.4.). Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Mieter gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 8. verstößt.

4.4. Wirksamwerden der Kündigung

Der Mietvertrag und damit die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises enden erst, wenn das Wertschließfach vollständig geräumt (gem. Ziffer 10.) ist, beide Schlüssel übergeben und ein autorisierter Mitarbeiter von SafePoint dies schriftlich bestätigt hat.

5. Mietzins, Abrechnung, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot

5.1. Zahlung und Fälligkeiten

Die erste Zahlung ist bei Vertragsabschluss und Übergabe der Schlüssel des Wertschließfaches in bar oder durch Erteilung eines Sepa Lastschriftmandates fällig. Die weitere monatliche Miete ist jeweils spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung bei SafePoint an. Es muss ein Sepa Mandat erteilt werden. Der Lastschrifteinzug erfolgt jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats – fällt dieser auf ein Wochenende, so am nächstfolgenden Werktag.

Der Mieter ist verpflichtet, für Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften trägt der Mieter.

Der Mieter erhält immer erst dann Zugang zu seinem Schließfach, wenn seitens der SafePoint keine offenen Forderungen bestehen. SafePoint hat bei offenen Forderungen das Recht, dem Mieter oder dessen Partner den Zugang zum Wertschließfach zu verweigern.

SafePoint stellt dem Mieter Rechnungen über die erfolgten Zahlungen zur Verfügung. Die Zusendung erfolgt über den, vom Mieter bevorzugten Kommunikationsweg.



SafePoint

5.2. Forderungsaufrechnung

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit einer Forderung gegenüber SafePoint aufzurechnen, es sei denn, seine Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

5.3. SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis

Mit Abschluss des Mietvertrages akzeptiert der Mieter das SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung, die jederzeit am Standort abgefordert oder auf der Website www.safepoint-grunewald.de eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Für Leistungen, die nicht Gegenstand des Preis- und Leistungsverzeichnisses von SafePoint sind und im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann SafePoint ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Dasselbe gilt für Reparaturleistungen, die zur Behebung von Schäden erforderlich sind, die der Mieter bzw. dessen Partner am Standort verursacht hat.

Die Entgelte im SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis verstehen sich inklusive der jeweiligen Umsatzsteuer.

5.4. Zahlungsverzug

Gerät ein Mieter in Zahlungsverzug, erhält er von SafePoint in Textform (§ 126b BGB) eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist von einem Monat. Kommt der Mieter der Zahlungsaufforderung nicht nach, wird ein zusätzliches Entgelt gemäß dem SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis fällig.

Befindet sich der Mieter mehr als zwei Monaten in Verzug, ist SafePoint berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und das Wertschließfach zu räumen. Die dadurch entstehenden Kosten für die notwendigen Aufwendungen, die sich aus dem SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnisses ergeben, stellt SafePoint dem Mieter in Rechnung.

5.5. Vermieterpfandrecht

SafePoint ist berechtigt, ihr Vermieterpfandrecht auszuüben, sollte der Mieter der Zahlungsaufforderung innerhalb dreier Monate nicht nachkommen. Die Ausübung des Vermieterpfandrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Zugang des Mieters zum Wertschließfach

6.1. Zugang

SafePoint gewährt dem Mieter den Zugang ohne Ausnahme nur während der Öffnungszeiten des Standortes. Zu beachten ist, dass sich aufgrund der Größe des Standortes lediglich zwei Mieter gleichzeitig in den Räumen des Standortes befinden dürfen. Es empfiehlt sich eine vorherige, telefonische Terminvereinbarung, um Wartezeiten zu vermeiden.

6.2. Berechtigung

Der Mieter erhält mit dem Abschluss des Mietvertrages, der Zahlung der ersten Miete und der Übergabe zweier Schlüssel für das Wertschließfach die Berechtigung zum Zugang.

Wünscht der Mieter, einem Bevollmächtigten Zugang zu gewähren, so ist dies bei Vertragsabschluss in den Vertrag aufzunehmen. Es wird kein Zugang aufgrund einer einzelnen, separaten Vollmacht gewährt, der alleinige Besitz eines Schlüssels für ein Wertschließfach berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang für das Wertschließfach.

Sowohl Mieter als auch sein Bevollmächtigter haben sich bei jedem Besuch des Wertschließfaches mit einem amtlichen Dokument auszuweisen; dies sind ausschließlich: Personalausweis, Reisepass oder Führerschein – andere Dokumente werden als Legitimation nicht anerkannt.

6.3. Zugangsmöglichkeit zur Wertschließfachanlage

SafePoint gewährleistet die Zugangsmöglichkeit zur Wertschließfachanlage ohne Ausnahme nur im Rahmen der Öffnungszeiten des Standortes. Der Zugang kann dabei aus Wartungs-, Sicherheits- und/oder Kapazitätsgründen sowie sonstigen Ereignissen, auf die SafePoint keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt sein.

Der Mieter kann keinerlei Ansprüche geltend machen, wenn der Zugang nicht ermöglicht werden kann.

7. Umgang mit Wertschließfachschlüssel

7.1. Aufbewahrung Wertschließfachschlüssel

Die Wertschließfachschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Sie sind bei Vertragsende nach der Räumung des Wertschließfaches am SafePoint Standort gegen entsprechende Quittierung seitens SafePoint zurückzugeben.

7.2. Verlustanzeige

Wird der Verlust oder der Diebstahl der Wertschließfachschlüssel festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, SafePoint unverzüglich zu informieren (Verlustanzeige).

7.3. Verlust der Wertschließfachschlüssel

Weder SafePoint noch andere dritte Personen besitzen weitere Wertschließfachschlüssel oder haben auf anderem Wege die Möglichkeit, auf das Wertschließfach des Mieters zuzugreifen.

Im Falle des Verlustes eines oder beider Wertschließfachschlüssels veranlasst SafePoint im Beisein des betroffenen Mieters den Austausch des Wertschließfachschranks. Für den Austausch des Schrankes und die neuen Schlüssel sowie die dadurch erforderliche Sonderöffnung wird dem Mieter ein Dienstleistungsentgelt gemäß dem aktuellen SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung gestellt.



SafePoint

7.4. Haftungsausschluss

SafePoint haftet nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Verlustanzeige oder der Verdachtsmeldung entstanden sind, soweit diese auf eine vom Mieter verschuldete oder grob fahrlässige Unterlassung der sofortigen Anzeige gemäß Ziffer 7.2. zurückzuführen sind.

8. Verantwortlichkeit des Mieters für eingebrachte Gegenstände

8.1. Beschädigung des Wertschließfaches durch eingebrachte Gegenstände

SafePoint nimmt vom Inhalt des Wertschließfachs keine Kenntnis. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wertschließfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. Feuchtigkeit, Rost oder Insekten – beschädigt wird.

8.2. Einbringung verbotener Gegenstände

Der Mieter ist nicht berechtigt, gefährliche – insbesondere gefährliche – Gegenstände in das Wertschließfach einzubringen. Gefährliche Gegenstände sind Stoffe und Objekte, von denen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für die Funktionsfähigkeit und den ungestörten Betriebsablauf der Wertschließfachanlage sowie für die Unversehrtheit der sich in der Wertschließfachanlage befindlichen Gegenstände oder für das Gebäude ausgehen kann. Darüber hinaus ist die Einbringung von Gegenständen verboten, deren Besitz, Gebrauch oder Verwahrung gemäß geltender Gesetze (z. B. Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Atomgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz) verboten ist.

8.3. Verdacht auf Missbrauch

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen das vorstehende Verbot, behält sich SafePoint vor, jederzeit vom Mieter Einsicht in den Wertschließfachinhalt zu verlangen, um sich von der Einhaltung der AGB sowie der geltenden Gesetze zu überzeugen. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn eine vernünftige Person aufgrund konkreter Umstände Grund zu der Annahme haben darf, dass ein Verstoß gegen das in Ziffer 8.2. geregelte Verbot vorliegt. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, SafePoint Zugang zum Wertschließfach zu gewähren. Stellt SafePoint daraufhin einen Verstoß fest, ist SafePoint zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Wird SafePoint seitens des Mieters die Einsicht in den Wertschließfachinhalt verweigert, so ist SafePoint berechtigt, die Polizei von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen und eine Sonderöffnung im Beisein der Polizei durchzuführen.

8.4. Überschreiten der Gewichtsgrenze

In ein Wertschließfach können Gegenstände mit einem Höchstgewicht von bis zu 20 kg eingebracht werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Gewichtsgrenze einzuhalten. Schäden, die der Mieter durch eine Überschreitung der Gewichtsgrenze verursacht, hat der Mieter zu ersetzen.

8.5. Überschreiten der Volumengrenze

Der Mieter ist verpflichtet, die Volumengrenze des Wertschließfachs zu beachten und darauf zu achten, dass sich das Wertschließfach störungsfrei, insbesondere ohne Ausübung von Druck, schließen lässt. Schäden, die der Mieter durch eine Überschreitung der Volumengrenze verursacht, hat der Mieter zu ersetzen.

9. Räumung des Wertschließfachs

9.1. Räumung nach Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter ist verpflichtet, das Wertschließfach nach Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von einer Woche zu räumen, indem er die eingebrachten Gegenstände vollständig aus dem Wertschließfach entfernt. Anschließend ist das Wertschließfach vom Mieter zu verschließen. Er ist verpflichtet, die beiden Wertschließfachschlüssel beim Standortpersonal gegen Quittung abzugeben.

9.2. Verstoß gegen die Räumungspflicht

Räumt der Mieter das Wertschließfach nicht fristgerecht nach Beendigung des Mietverhältnisses oder kommt er seiner Verpflichtung zur Abgabe der Wertschließfachschlüssel nicht nach, wird SafePoint den Mieter in Textform (§ 126b BGB) zur Räumung auffordern und ihm eine Räumungsfrist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist SafePoint zur Öffnung des Wertschließfachs berechtigt. SafePoint ist zudem berechtigt, den Inhalt des Wertschließfachs gerichtlich zu hinterlegen. Über die Hinterlegung informiert SafePoint den Mieter in Textform (§ 126b BGB).

Die Kosten für die Sonderöffnung gemäß dem SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis trägt der Mieter.

Bis zur vollständigen Räumung und damit Rückgabe des Wertschließfachs bleibt der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses inklusive ggf. zusätzlicher Versicherungsprämien verpflichtet.

10. Ableben des Mieters

10.1. Zugang der Erben zum Wertschließfach

Sobald SafePoint nachweislich über den Tod des Mieters informiert wird, gelten gesonderte Zugangsregeln für das Wertschließfach. Die Zugangsregeln für bei Vertragsabschluss benannte Bevollmächtigte bleiben unverändert bestehen, die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Die Erben müssen sich durch einen Erbschein oder durch ein Europäisches Nachlasszeugnis und der Testamentsvollstrecker durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis (zusammen „Legitimationsdokumente“) ausweisen, um Zugang zum Wertschließfach zu erhalten. SafePoint kann auf die Vorlage der Legitimationsdokumente verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder vom Erbvertrag des Mieters sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungshandlung vorgelegt wird. Mehrere Erben können gemeinschaftlich schriftlich einen



SafePoint

Bevollmächtigten benennen; die schriftliche Vollmacht ist SafePoint zur Verfügung zu stellen.

Die Wertschließfachöffnung erfolgt im Beisein eines Notars. Der Notar prüft die Legitimationsdokumente und dokumentiert den Wertschließfachinhalt vor der Aushändigung an den/die Erben, Bevollmächtigten oder Testamentsvollstrecker.

Mit der Öffnung des Wertschließfachs gelten diese AGB sowie das SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis für den/die Erben entsprechend. Alle anfallenden Notarkosten sind durch den/die Erben zu tragen.

SafePoint ist berechtigt, Erben, Bevollmächtigten oder Testamentsvollstreckern den Zugang zu verweigern, sofern sie die in Ziffer 5.1. festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen.

10.2. Haftungsausschluss bei unberechtigter Zugangsgewährung im Erbfall

Für Schäden, die dem/den Erben aufgrund der Vorlage unrichtiger Legitimationsdokumente und der dadurch bedingten unberechtigten Aushändigung des Wertschließfachinhalts durch SafePoint entstanden sind, haftet SafePoint nur, wenn sie die Unrichtigkeit der Legitimationskenntnisse grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt hat.

11. Haftung

11.1. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz

SafePoint haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2. Leichte Fahrlässigkeit

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SafePoint nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Mieter regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflichten“) oder soweit SafePoint einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Im Fall der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

11.3. Haftungsausschluss bei technischen Schwierigkeiten

Für technische Schwierigkeiten haftet SafePoint nicht, insbesondere nicht bei vorübergehenden Einschränkungen der Verfügbarkeit des Zugangs zur Wertschließfachanlage.

11.4. Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz von SafePoint gilt § 47 InsO. Die vom Mieter eingebrachten Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum und sind nicht Teil der Insolvenzmasse.

12. Versicherung

12.1. Art der Versicherung

SafePoint hat eine umfassende Schließfachversicherung zugunsten Dritter für alle gängigen Gefahren und Bedrohungen abgeschlossen. Diese Versicherung ist dazu bestimmt, Ansprüche jeglicher Art, Natur und Beschreibung abzudecken, die zum Verlust von Eigentum des Kunden führen, das in den angemieteten Wertschließfächern des Standortes eingelagert ist.

Sie deckt den physischen Verlust oder die physische Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust aufgrund einer beliebigen und nicht durch die weiteren Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Ursache.

12.2. Ausgeschlossene Risiken

Die Versicherung kompensiert keine Ansprüche, die dem Mieter durch Verlust oder Schaden aufgrund von Krieg, Invasion, Kampfhandlungen, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkrieg, Rebellion, Aufstand, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Kriegsrecht oder Konfiszierung auf Anordnung einer Regierung oder Behörde o. Ä. entstehen.

12.3. Deckungssummen

Jedes Wertschließfach ist gem. Ziffer 12.1. versichert. Die inkludierte Deckungssumme für diese Basisversicherung beträgt Euro 30.000,00.

Die Deckungssumme kann vom Mieter über separate Schließfachversicherungen erhöht werden – die SafePoint ist bei separaten Schließfachversicherungen gegenüber Versicherungsgesellschaften unterstützend tätig.

12.4. Anpassung der Deckungssumme

SafePoint ist berechtigt, die Deckungssumme des Mieters anzupassen, wenn es ihr nicht möglich ist, ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. SafePoint wird dem Mieter unverzüglich eine solche Anpassung schriftlich (E-Mail) mitteilen.

12.5. Haftung im Schadensfall

Die Haftung von SafePoint für versicherte Schäden des Mieters besteht nur soweit, als der Versicherungsvertrag Versicherungsschutz gewährt. Leistet die Versicherung von SafePoint nicht, ohne dass SafePoint dies zu vertreten hat, entfällt die Haftung SafePoints gegenüber dem Mieter.



SafePoint

SafePoint ist im Gegenzug verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen die Versicherung an den Mieter abzutreten oder, falls dies nicht möglich ist, auf Rechnung des Mieters ggf. gerichtlich geltend zu machen.

12.6. Nachweispflicht im Schadensfall

Macht der Mieter einen Anspruch gegenüber SafePoint geltend, ist er verpflichtet, den Inhalt des Wertschließfachs nachzuweisen und zu beweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist.

Der Inhalt des Wertschließfach kann insbesondere durch

- Schätzungen von Juwelieren
- Versicherungsbewertungen
- Verkaufsquittungen
- Fotos

Bei Bargeld

- Auszahlungsbeleg eines Bankinstituts
- Durch Bankinstitut eingeschweißte und anschließend fotografierte Geldscheine
- Nachweis über Herkunft des Geldes
- Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

nachgewiesen werden. Inwieweit die Versicherung die Dokumentation als ausreichend anerkannt liegt ausdrücklich nicht im Ermessen von SafePoint.

13. Anpassung der AGB und des Preis- und Leistungsverzeichnisses

13.1. Anpassungsberechtigung

Diese AGB und das SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von SafePoint jederzeit angepasst werden.

Ein berechtigtes Interesse zur Anpassung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung
- bei besonderen Marktgegebenheiten
- bei Erweiterung und/oder Anpassung der Leistungen von SafePoint, insbesondere aufgrund technischen Fortschritts
- bei unvorhersehbaren Änderungen, die SafePoint nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, die das bei Vertragschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße stören
- um Regelungslücken zu schließen.

13.2. Informationspflicht und Widerspruchsrecht

Im Falle der Änderung wird SafePoint dem Mieter den Änderungsvorschlag unter Benennung des Grundes und des konkreten Umfangs in Textform mitteilen. Zusätzlich wird die Änderung auf der Homepage mitgeteilt.

Sofern der Mieter der Änderung nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Änderungsankündigung in Textform widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt. SafePoint wird den Mieter auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung bei SafePoint eingegangen sein. Übt der Mieter sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Für diesen Fall ist SafePoint berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung gelten die ursprünglichen AGB und das bis dahin gültige SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis fort.

Änderungen des SafePoint Preis- und Leistungsverzeichnis werden dem Mieter nur mitgeteilt, sofern diese ihn betreffen. Dies gilt insbesondere für Preisanpassungen der Wertschließfachmiete, des Partnerzugangs sowie der Versicherungsprämien.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Anwendungsbereich

Der Mietvertrag einschließlich dieser AGB unterliegt in Anwendung und Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

14.3. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Sofern eine solche Regelung nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden sich die Parteien bemühen, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.